

schen Gründen, etwa um den Ostertermin des laufenden Jahres festzustellen. Vielmehr verbiß er sich in Bedas elftes Kapitel, das über die ägyptischen Monate sprach. Wie lange dauerte ein Mondmonat wirklich? Beda nannte bei der Behandlung der hebräischen Mondmonate 29 einhalb Tage, bemerkte aber, daraus ergäben sich einige Schwierigkeiten bei der Festlegung des Ostermonats⁶⁶. Hermann zog neuere Lehrbücher hinzu. Hrabanus Maurus hatte im Martyrologium das Markusfest arglos datiert; auch sein ‚Computus‘ von 820 trug eine präzise Zahl zuversichtlich vor: 29 Tage, 12 Stunden⁶⁷. Ebenso urteilte Helerich von Auxerre, ein Mönch des frühen 10. Jahrhunderts. Sein ‚Liber de computo‘ ging durch halb Europa, besonders seit der Neufassung von 978, die wahrscheinlich Abbo von Fleury veranlaßt hatte. Auch hier, mit Berufung auf Beda, im Stil eines Glaubenssatzes: *Mensem lunarem XXIX dierum et XII horarum esse fatemur*⁶⁸.

Hermann war dazu erzogen worden, alten Lehrbüchern zu vertrauen. Wenn sie einander widersprachen, wie bei der Datierung des Markuskfestes, mußte sich der Benutzer sein eigenes Urteil bilden. Aber daß sogar der Konsens der Lehrbücher nicht die Wahrheit verbürgte, war ihm neu. Erschüttert schrieb er: „Ich fand, daß die Zeitspanne des Mondmonats noch von keinem Zeitrechner genau festgestellt worden ist. Alle, die ich bisher finden konnte, behaupten, der Mondmonat habe 29 Tage und nur 12 Stunden. Und was mich am meisten wundert, der hochgelehrte Priester Beda versucht sogar von dieser zwölften Stunde noch etwas wegzuneh-

‚Propositiones ad acuendos iuvenes‘, hg. von Menso Folkerts (wie Anm. 4) bringen unter 53 mathematischen Aufgaben keine einzige zur Zeitrechnung. Zur komputistischen Zuständigkeit des *armarius* oder des *cantor* Freise (wie Anm. 38) S. 472–476.

⁶⁶) Beda, *De temporum ratione* c. 11, CC 123B, 314–316; ähnlich c. 2 S. 275; c. 29 S. 367; c. 36 S. 396.

⁶⁷) Rabani Mogontiacensis episcopi *De computo*, hg. von Wesley M. Stevens (CC cont. med. 44, 1979) S. 198–321, hier c. 28 S. 232; c. 29 S. 234. Zu dem Werk die Introduction des Herausgebers (wie Anm. 65), hier S. 176–189. Das Buch war auf der Reichenau früh bekannt, ebenda S. 191f.

⁶⁸) Helerici *Liber de computo*, Migne PL 137, 15–48, hier c. 16 Sp. 31. Autorschaft und Abfassungszeit sind noch nicht abschließend geklärt. Der frühe Ansatz von Ludwig Traube, *Computus Helerici*, in: ders., *Vorlesungen und Abhandlungen* 3 (1920) S. 128–156 ist seit Vyver (wie Anm. 11) S. 147–149 aufgegeben, auch bei Patrick McGurk, *Computus Helerici, Its Transmission in England in the Eleventh and Twelfth Centuries*, *Medium Aevum* 43 (1974) S. 1–5. Die Überlieferung zuletzt bei Cordoliani (wie Anm. 11) S. 62f. und bei McGurk; zu ergänzen sind London, British Library, Codex Arundel 356 (11. Jh., aus Deutschland) Bl. 11^r–27^r; Darmstadt, Landesbibliothek, Hs. 1020 (12. Jh., aus dem Jakobs kloster in Lüttich) Bl. 18^r–35^v; Freiburg, Universitätsbibliothek, Hs. 65 (12. Jh., aus dem Bistum Straßburg) Bl. 17^r–26^r. Reichenauer und Sanktgaller Hss. sind nicht bezeugt, doch kannte Hermann das Werk; siehe unten Anm. 106.